

Der Kindesunterhalt

Obwohl das Bundesgericht eine Methode zur Bestimmung der Unterhaltsbeiträge festgelegt hat, ist die Situation damit noch keineswegs zufriedenstellend gelöst.



RA Douglas Hornung
Gründer von onlinescheidung.ch

Die «Methode des betreibungsrechtlichen Existenzminimums mit Überschussverteilung» wurde vom Bundesgericht in seinem Grundsatzentscheid vom 11. November 2020 (BGE 147 III 265) festgelegt. Sie wird auf der Website im Detail beschrieben.

Diese Methode ersetzt die Zürcher Kinderkostentabellen, auf die sich die Gerichte bis dahin stützten. Trotz des Anscheins, dass die Berechnungen teils bis auf den Rappen genau erfolgen, ist die Methode weder objektiv noch neutral. Sie wird zunehmend kritisiert, weil sie rasch an ihre Grenzen stösst. Das gilt insbesondere für die Bestimmung der Steuerlast, einem der wichtigsten Posten innerhalb eines Budgets. Diese wird häufig eher geschätzt als konkret berechnet, zumal nur wenige Deutschschweizer Gerichte über eine Software verfügen, mit der sich Steuern präzise ermitteln lassen.

Hinzu kommt, dass die Methode dem Gericht einen sehr weiten Ermessensspielraum belässt. Dadurch fallen die Ergebnisse selbst bei sehr ähnlichen Fällen teils deutlich unterschiedlich aus. Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit sind damit kaum mehr gewährleistet. Von der Komplexität der Berechnungen profitiert dagegen vor allem die Anwaltschaft.

Der Elternteil, der das Kind nicht betreut, ist verpflichtet, sich mit einem Unterhaltsbeitrag an

den Kosten des Kindes zu beteiligen, sofern er dazu finanziell in der Lage ist. Voraussetzung ist, dass er alle Anstrengungen unternimmt, die von einem verantwortungsvollen Elternteil erwartet werden können, um sein Existenzminimum zu decken und ein ausreichendes Einkommen zur Erfüllung seiner Verpflichtungen zu erzielen. Deckt dieser Elternteil gerade sein Existenzminimum, entspricht der kleine verbleibende Spielraum dem Betrag des möglichen Unterhaltsbeitrags.

Deckt der nicht betreuende Elternteil sein Existenzminimum hingegen deutlich, kann der Kindesunterhalt in einer guten Grössenordnung festgelegt werden. Als Richtwert gelten 17 Prozent des Nettoeinkommens bei einem Kind, 27 Prozent bei zwei Kindern und 33 Prozent bei drei Kindern, jeweils ohne Familienzulagen. Darüber hinaus handelt es sich um die Ausübung der vom Bundesgericht anerkannten Familienautonomie. Diese erlaubt es, gemeinsam einen gebührenden Unterhalt für das Kind festzulegen und dabei alle besonderen Umstände zu berücksichtigen. So kann etwa auf einen Unterhaltsbeitrag verzichtet werden, wenn ein Elternteil finanziell stark belastet ist, während der andere über komfortable Einkünfte verfügt.

Bei alternierender Obhut empfiehlt es sich, diese Prozentsätze auf die Lohndifferenz anzuwenden. Entscheidend sind nicht kleinteilige Berechnungen, sondern das Kindeswohl. Dieses besteht darin, dass sichergestellt ist, dass die Bedürfnisse des Kindes gedeckt sind – unabhängig davon, ob dies durch den einen oder den anderen Elternteil erfolgt und in welchem Verhältnis. Auf dieser Grundlage wird vorgeschlagen, die Höhe des Kindesunterhalts festzulegen. In 18 Jahren Bestehen der Website hat bislang kein Gericht die auf dieser Basis präsentierten Vereinbarungen abgeändert oder aufgehoben.

Unterschiedliche Unterhaltsbeiträge je nach Alter

Entsprechend steigen die Unterhaltsbeiträge meist mit dem Alter des Kindes. Dabei werden verschiedene Altersstufen unterschieden: bis sechs Jahre, bis zwölf Jahre, bis 15 Jahre und bis zur Volljährigkeit. Unter Umständen wird der Unterhalt auch darüber hinaus geschuldet, wenn das Kind eine weiterführende Ausbildung absolviert, grundsätzlich jedoch höchstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr. Die auf der Website verfügbaren Tools ermöglichen es, Unterhaltsbeiträge vorzusehen, die sich dem Alter des Kindes entsprechend erhöhen.

Unterhalt für volljährige Kinder

Im Rahmen einer Scheidung können die Parteien vereinbaren – oder das Gericht kann anordnen –, dass der Unterhaltsbeitrag über die Volljährigkeit hinaus geschuldet bleibt, sofern das Kind eine ernsthafte Ausbildung oder ein Studium absolviert. Das Bundesgericht hat kürzlich festgehalten, dass dies die Regel sein sollte, selbst wenn das Kind zum Zeitpunkt der Scheidung noch sehr jung ist (5A_907/2025, das Kind war fünf Jahre alt).

Diese Auffassung wird nicht geteilt. Zum einen bleibt dabei unberücksichtigt, dass der Unterhalt für ein volljähriges Kind für den zahlenden Elternteil steuerlich nicht mehr abzugsfähig ist, was die finanzielle Belastung erhöht. Zum anderen deckt dieser Unterhalt nur die Bedürfnisse im Zusammenhang mit Ausbildung und Studium ab, nicht jedoch sämtliche Bedürfnisse eines minderjährigen Kindes. Hinzu kommt, dass sich der Unterhalt für ein volljähriges Kind nach den wirtschaftlichen Verhältnissen beider Eltern richtet und nicht nach der Betreuungsregelung. Darüber hinaus kann von einem volljährigen Kind erwartet werden, dass es zumindest in einem

gewissen Umfang arbeitet, um zur Deckung seiner Bedürfnisse beizutragen – selbst wenn es nur wenige Stunden pro Woche sind.

Schliesslich verändern sich finanzielle Verhältnisse im Lauf der Zeit oft erheblich. Ein Unterhaltsbetrag, der für ein kleines Kind festgelegt wird, muss bei Erreichen der Volljährigkeit dessen tatsächlichem Bedarf deshalb längst nicht mehr entsprechen. Bereits heute über die Höhe eines Unterhaltsbeitrags zu entscheiden, der unter Umständen erst 13 Jahre später mit Eintritt der Volljährigkeit geschuldet sein wird, kommt daher eher einer spekulativen Schätzung gleich als einer wirklich gerechten und ausgewogenen Entscheidung.

Unterhalt volljähriges Kind



Kindesunterhalt



ONLINE
scheidung.ch

100% Erfolg seit 2007